

Förderverein Albert-Einstein-Gymnasium Ravensburg e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **Förderverein Albert Einstein Gymnasium**.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister, welche alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung des Gefühls der Verbundenheit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule; die Betreuung der Schüler in sozialer Hinsicht, die Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit wie auch die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger. Dieser darf das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden, nicht jedoch für Aufwendungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften ohnehin dem Schulträger obliegen.

2.4 Jeder Beschluss über eine Änderung dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen des Finanzamts, ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vor dessen Anmeldung beim Registergericht vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß.

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags eines oder mehrerer Geschäftsjahre im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

4.4 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe und nachhaltige Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

4.5 Rückerstattungsansprüche hinsichtlich geleisteter Beiträge und Spenden und bezüglich geleisteter Aufwendungen und Dienste sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Verwendung der Beiträge

5.1 die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

5.2 Bei den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträgen handelt es sich um Mindestbeiträge. Die Mitglieder können höhere Mitgliedsbeiträge freiwillig leisten.

5.3 Über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

Insbesondere sollen hieraus bestritten werden:

- a) Aufwendungen des Vereins zur Erhaltung seines Geschäftsbetriebes
- b) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
- c) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufhalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen
- d) die finanzielle Unterstützung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen
- e) die Unterstützung der Aktivitäten des Elternbeirates.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und vier Beisitzern. Wählbar sind nur natürliche und volljährige Mitglieder. Mindestens ein Lehrer des Albert Einstein Gymnasiums soll Mitglied des Vorstands sein.

7.2 Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die beiden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den Verein nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

7.3 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall das 50-fache des Jahresmitgliedsbeitrags eines Vereinsmitglieds übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich. Vorstehende Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Für die Wahl des Ersatzmitgliedes ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, im zweiten Wahlgang, welcher frühestens nach einer Woche stattfinden darf, die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

7.5 Zu den Vorstandssitzungen können der Schulleiter und/oder ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter mit beratender Funktion zugezogen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

8.2 die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- d) Wahl des Vorstands
- e) Beitragsfestsetzung und Beitragsänderungen
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Weitere Tagesordnungspunkte werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Antrag von mindestens 5 Vereinsmitgliedern in die Tagesordnung aufgenommen.

8.3 Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

8.4 Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden.

8.5 die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und für die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Kurzprotokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.